

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz – EU-DBA-SBG)

A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (Streitbeilegungsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden.

Mit der Streitbeilegungsrichtlinie soll den Steuerpflichtigen zur Beseitigung von Streitigkeiten über potentielle Doppelbesteuerungen ein neues Verfahren geschaffen werden. Am Ende des mit der Streitbeilegungsrichtlinie zu implementierenden Verfahrens steht zwingend eine Entscheidung der zuständigen Behörden der von der Streitfrage betroffenen Mitgliedsstaaten.

Doppelbesteuerungssachverhalte entstehen, weil jeweils zwei souveräne Steuerjurisdiktionen auf dasselbe Besteuerungssubstrat zugreifen. Die Beilegung einer von dem betroffenen Steuerpflichtigen vorgebrachten Doppelbesteuerungsstreitigkeit erfolgt durch den teilweisen Verzicht auf ein durch den jeweiligen betroffenen Mitgliedstaat ausgeübtes Besteuerungsrecht. Dies gilt jedoch bereits im Bereich der bestehenden Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten. Durch die Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie wird innerhalb der Europäischen Union ein weiteres Verfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann.

B. Lösung

Die Streitbeilegungsrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2019 umzusetzen. Sollte die Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden können, ist eine rückwirkende Anwendbarkeit des Umsetzungsgesetzes ab dem 1. Juli 2019 geplant. Da es sich um ein Gesetz mit ausschließlicher Wirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen handelt, ist eine solche Rückwirkung als unproblematisch einzustufen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das neue Verfahren dürfte nicht zu nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Es wird ein neues Verfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann. Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Verfahren, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, 90/436/EWG, (EU-Schiedsübereinkommen) durchgeführt werden, ersetzt. Die Maßnahme ist insoweit neutral und für den Steuerpflichtigen lediglich optional.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Es wird auf die Ausführungen unter E.1 verwiesen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erfüllung der Aufgaben des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird dem Bundeszentralamt für Steuern übertragen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist bislang zuständig für Streitbeilegungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen und dem EU-Schiedsübereinkommen. Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Verfahren, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem EU-Schiedsübereinkommen durchgeführt werden, ersetzt. Die Maßnahme ist insoweit neutral.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich erst dann, wenn aufgrund des neu eingeführten Verfahrens ein messbarer Anstieg der Anträge auf Durchführung eines Verfahrens gegenüber dem bisherigen Antragseingang auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren zu verzeichnen ist. Mit der Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie werden in mehr Konstellationen als bisher Schiedsverfahren ermöglicht. Mit einem Anstieg der Schiedsverfahren (Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss) und entsprechend zusätzlichem Erfüllungsaufwand ist daher ab 2021 zu rechnen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand wird dabei mit jährlichen Personalkosten in Höhe von 314.881,51 Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von 82.240,20 Euro zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der Einführung der zwingenden Schiedsverfahrensphase nach Scheitern eines Verständigungsverfahrens ist mit weiteren Kosten auf Bundesebene zu rechnen: Nach der Vorgabe der Richtlinie in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b, der in § 31 Absatz 1 Nummer 2 EU-DBA-SBG umgesetzt wird, ist für die Entlohnung der unabhängigen Personen ein Tagessatz von höchstens 1 000 Euro pro Tag vorgesehen, an denen der Beratende Ausschuss tagt. Für jedes Streitbeilegungsverfahren, an dem Deutschland beteiligt ist, ist von Deutscher Seite mindestens eine unabhängige Person für den Beratenden Ausschuss zu benennen. Zudem hat der Beratende Ausschuss einen Vorsitzenden, dessen Tagessätze von den betroffenen Mitgliedstaaten jeweils zur Hälfte zu tragen sind. Eine betragsmäßige Deckelung der Ausgaben ist möglich.

Nach überschlägiger Schätzung werden die maximal zu erwartenden Kosten pro Jahr einen Betrag von 450 000 Euro nicht überschreiten (ausführlicher s.u.).

(Berechnung: 5 Sitzungstage x 1 000 Euro Höchstsatz x 60 Verfahren pro Jahr maximal x 1,5 unabhängige Personen)

Für die Länder und Kommunen ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz – EU-DBA-SBG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrenssprachen

Kapitel 2

Streitbeilegungsbeschwerde

- § 4 Einreichung
- § 5 Inhalt
- § 6 Eingangsbestätigung
- § 7 Informationersuchen
- § 8 Entscheidung über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde
- § 9 Rechtsweg gegen die Zurückweisung
- § 10 Ersetzung der Zulassung durch den Beratenden Ausschuss
- § 11 Rücknahme
- § 12 Erledigung

Kapitel 3

Verständigungsverfahren

- § 13 Einleitung und Einigungsfrist

¹⁾ Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union.

- § 14 Informationsersuchen
- § 15 Einigung
- § 16 Beendigung ohne Einigung

Kapitel 4

Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss

- § 17 Stellungnahme des Beratenden Ausschusses
- § 18 Abschließende Entscheidung durch die zuständigen Behörden
- § 19 Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung

Kapitel 5

Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss

- § 20 Zusammensetzung
- § 21 Einsetzungsfrist
- § 22 Informationen und Erscheinen vor dem Beratenden Ausschuss
- § 23 Benennung der unabhängigen Personen und des Vorsitzenden
- § 24 Unabhängigkeit
- § 25 Liste der unabhängigen Personen
- § 26 Geschäftsordnung
- § 27 Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung

Kapitel 6

Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

- § 28 Verfahrenserleichterungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

Kapitel 7

Alternative Streitbeilegung

- § 29 Ausschuss für Alternative Streitbeilegung
- § 30 Anwendbare Regelungen dieses Gesetzes

Kapitel 8

Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften

- § 31 Kosten
- § 32 Steuergeheimnis
- § 33 Inkrafttreten

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

In diesem Gesetz wird ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt, die durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkommen und gegebenenfalls Vermögen vorsehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Abkommen“ sind anwendbare und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene und anwendbare Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit einem anderen Staat der Europäischen Union auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die die Beseitigung von Doppelbesteuerung vorsehen.
2. „Übereinkommen“ im Sinne dieses Gesetzes ist das Übereinkommen vom 20. August 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG).
3. „Streitigkeiten“ sind Fragen, die durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen. Ein Gegenstand der in Satz 1 definierten Streitigkeiten wird als Streitfrage bezeichnet.
4. „Doppelbesteuerung“ ist die Erhebung von Steuern, die unter ein Abkommen oder Übereinkommen fallen, durch die Bundesrepublik Deutschland und einen anderen Staat der Europäischen Union oder mehrere andere Staaten der Europäischen Union in Bezug auf dasselbe steuerpflichtige Einkommen oder Vermögen, wenn sie entweder zu
 - a) einer zusätzlichen Steuerbelastung oder
 - b) einer Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten oder
 - c) der Streichung oder Verringerung von Verlusten, die zur Verrechnung mit steuerpflichtigen Gewinnen hätten genutzt werden können,führt.
5. „Zuständige Behörde“ der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat. Für die Zwecke dieses Gesetzes wird das Bundeszentralamt für Steuern mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen beauftragt. „Zuständige Behörde“ eines anderen Staats der Europäischen Union ist die Behörde, die als solche vom betreffenden Mitgliedstaat benannt wurde.

6. „Zuständiges Gericht“ der Bundesrepublik Deutschland ist das Gericht, das nach Maßgabe der Finanzgerichtsordnung für das Bundeszentralamt für Steuern örtlich zuständig ist.
7. „Betroffene Person“ ist eine Person, die
 - a) nach einem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als ansässig gilt oder
 - b) für Zwecke des Übereinkommens als Unternehmen eines Vertragsstaats gelten und
 - c) deren Besteuerung von der Streitfrage nach demselben Abkommen unmittelbar betroffen ist.

(2) Jeder für die Zwecke dieses Gesetzes nicht definierte Begriff hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten im Zeitpunkt des Eingangs der ersten Mitteilung der Maßnahme zukommt, die im Ergebnis zu einer Streitfrage geführt hat oder führen wird.

§ 3

Verfahrenssprachen

Ist die Bundesrepublik Deutschland betroffener Mitgliedstaat einer Streitfrage, so hat jegliche Kommunikation zwischen der betroffenen Person und der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland, die aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes resultiert, in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

Kapitel 2

Streitbeilegungsbeschwerde

§ 4

Einreichung

(1) Jede betroffene Person ist berechtigt, eine Streitbeilegungsbeschwerde über eine Streitfrage bei jeder der zuständigen Behörden der jeweils betroffenen Mitgliedstaaten einzureichen und um deren Lösung zu ersuchen.

(2) Die Streitbeilegungsbeschwerde ist bei allen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig und mit den gleichen Angaben einzureichen.

(3) Die Streitbeilegungsbeschwerde ist innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der ersten Mitteilung der Maßnahme, die im Ergebnis zu einer Streitfrage geführt hat oder führen wird, einzureichen, unabhängig davon, ob die betroffene Person auf die im nationalen Recht eines der betroffenen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zurückgreifen kann oder nicht. Die Rechtskraft der Maßnahme ist für den Fristlauf nach Satz 1 unerheblich. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland kann es sich bei einer Maßnahme im Sinne des Satzes 1 insbesondere um einen Steuerbescheid handeln.

(4) Durch das Einreichen der Streitbeilegungsbeschwerde wird jedes andere laufende Verfahren nach dem Verständigungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren gemäß einem Abkommen oder Übereinkommen, das im Zusammenhang mit der relevanten Streitfrage ausgelegt oder angewandt wird, beendet. Dieses andere laufende Verfahren im Zusammenhang mit der relevanten Streitfrage endet mit Wirkung ab dem Tag des erstmaligen Eingangs der Streitbeilegungsbeschwerde bei einer der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Nach Einreichen der Streitbeilegungsbeschwerde ist ein Antrag auf ein Verständigungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren gemäß einem Abkommen oder Übereinkommen, das im Zusammenhang mit der relevanten Streitfrage ausgelegt oder angewandt wird, unzulässig.

§ 5

Inhalt

Die Streitbeilegungsbeschwerde hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer und jegliche sonstige Angaben, die für die Identifikation der betroffenen Person, die die Beschwerde bei den zuständigen Behörden eingereicht hat, erforderlich sind, sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer und jegliche sonstige Angaben, die für die Identifikation weiterer betroffener Personen, soweit vorhanden, erforderlich sind,
2. die betroffenen Mitgliedstaaten,
3. die von der Streitfrage berührten Besteuerungszeiträume,
4. genaue Angaben zu den maßgeblichen Tatsachen und Umständen des Falls mit Kopien aller Belege,
 - a) einschließlich genauer Angaben zur Struktur der Transaktion und zu den Beziehungen zwischen der betroffenen Person und den anderen an den maßgeblichen Transaktionen beteiligten Parteien sowie jegliche Fakten, die in gutem Glauben in einer für beide Seiten verbindlichen Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und der Steuerverwaltung festgelegt wurden, soweit dies zutrifft, und
 - b) im Einzelnen zur Art und zum Zeitpunkt der zu der Streitfrage führenden Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls genauer Angaben zu demselben im anderen Mitgliedstaat eingegangenen Einkommen und zur Einbeziehung dieses Einkommens in das steuerpflichtige Einkommen im anderen Mitgliedstaat sowie genauer Angaben zu Steuern auf dieses Einkommen im anderen Mitgliedstaat, die bereits erhoben wurden oder noch erhoben werden, und
 - c) Angaben zu den entsprechenden Beträgen in den Währungen der betroffenen Mitgliedstaaten,
5. Verweis auf die anzuwendenden nationalen Vorschriften und Abkommen oder Übereinkommen; ist mehr als ein Abkommen oder Übereinkommen anwendbar, ist anzugeben, welches Abkommen oder Übereinkommen in Bezug auf die maßgebliche Streitfrage ausgelegt wird,
6. eine Stellungnahme aus der hervorgeht, aus welchen Gründen eine Streitfrage vorliegt,

7. Angaben zu von der betroffenen Person eingelegten Rechtsbehelfen oder eingeleiteten Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den maßgeblichen Transaktionen sowie zu allen die Streitfrage betreffenden Gerichtsentscheidungen,
8. eine Erklärung der betroffenen Person, in der diese sich verpflichtet, alle angemessenen Anfragen einer zuständigen Behörde so vollständig und so rasch wie möglich zu beantworten und auf Anfrage den zuständigen Behörden alle Unterlagen zu übermitteln,
9. soweit vorhanden eine Kopie der Entscheidung über die Steuerveranlagung in Form eines Steuerbescheids, der Steuerprüfungsberichte oder anderer vergleichbarer Unterlagen, die zu der Streitfrage führen, sowie Kopien aller sonstigen von den Steuerbehörden erstellten Unterlagen im Zusammenhang mit der Streitfrage,
10. soweit vorhanden Angaben zu von der betroffenen Person beantragten Verständigungsverfahren oder Schiedsverfahren über dieselbe Streitfrage und denselben Besteuerungszeitraum sowie eine ausdrückliche Verpflichtungserklärung der betroffenen Person, die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 einzuhalten und
11. alle spezifischen weiteren Informationen, die für die inhaltliche Prüfung des jeweiligen Falls hinsichtlich der Streitfrage als erforderlich erachtet werden.

§ 6

Eingangsbestätigung

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland bestätigt gegenüber der betroffenen Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, den Eingang der Streitbeilegungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach deren Zugang.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einer Streitbeilegungsbeschwerde die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über diesen Eingang und darüber, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen sie im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zu kommunizieren beabsichtigt.

§ 7

Informationersuchen

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann die betroffene Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, innerhalb von drei Monaten nach deren Zugang um Informationen ersuchen, die die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die inhaltliche Prüfung der jeweiligen Streitbeilegungsbeschwerde als erforderlich erachtet werden.

(2) Ein Ersuchen nach Absatz 1 ist von der betroffenen Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, innerhalb von drei Monaten beginnend mit Ablauf des Tages, an dem das Ersuchen der betroffenen Person bekannt gegeben wurde, zu beantworten. Die betroffene Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, hat eine Kopie der Antwort im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig auch der zuständigen Behörde des anderen betroffenen Mitgliedstaats zu übermitteln.

Entscheidung über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland trifft innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Streitbeilegungsbeschwerde eine Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde. Hat die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein Informationsersuchen nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes gestellt, beginnt die Frist nach Satz 1 erst mit Ablauf des Tages, an dem die Antwort nach § 7 Absatz 2 zugegangen ist. Hat die betroffene Person ein Rechtsbehelfsverfahren nach dem nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten eingeleitet, so beginnt die Frist nach Satz 1 erst mit Ablauf des Tages, an dem ein in diesem Verfahren ergangene Entscheidung rechtskräftig oder dieses Verfahren anders endgültig zum Abschluss gebracht oder dieses Verfahren ausgesetzt oder ruhend gestellt wurde.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die betroffene Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über ihre Entscheidung nach Absatz 1. Bei der Mitteilung an die betroffene Person sind auch die allgemeinen Gründe für die Zurückweisung nach Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Streitbeilegungsbeschwerde kann zurück gewiesen werden, wenn

1. bei der Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde die nach § 5 erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen oder
2. die nach § 7 angeforderten Informationen nicht fristgemäß eingereicht wurden,
3. keine Streitfrage der betroffenen Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, vorliegt oder
4. die Streitbeilegungsbeschwerde nicht innerhalb der Frist nach § 4 Absatz 3 eingereicht wurde.

(4) Die Streitbeilegungsbeschwerde gilt von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland als zugelassen, wenn sie mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist keine Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde getroffen hat.

Rechtsweg gegen die Zurückweisung

(1) Gegen die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde nach § 8 Absatz 3 ist der Finanzrechtsweg eröffnet, wenn alle zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Beschwerde zurückgewiesen haben. Ein Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland ist auch statthaft, bevor die Zurückweisung durch alle zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorliegt.

(2) Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ein, kann ein Antrag nach § 10 Absatz 1 nur dann gestellt werden, wenn die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde eines betroffenen Mitgliedstaates im nationalen Rechtsweg rechtskräftig durch eine Zulassung ersetzt wurde. Wurde ein Rechtsbehelf im Sinne des Absatz 1 eingelegt, so wird die Entscheidung des Gerichts für die Zwecke des Antrags nach § 10 Absatz 1 berücksichtigt. Ungeachtet des

Satzes 1 ist ein Antrag nach § 10 ausgeschlossen, wenn in einem betroffenen Mitgliedstaat die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde im nationalen Rechtsweg rechtskräftig bestätigt wurde und der betroffene Mitgliedstaat aufgrund der Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung hiervon nicht mehr abweichen kann.

§ 10

Ersetzung der Zulassung durch den Beratenden Ausschuss

(1) Hat mindestens eine jedoch nicht alle der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Streitbeilegungsbeschwerde zurück gewiesen, setzen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten auf Antrag der betroffenen Person einen Beratenden Ausschuss ein, der über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde entscheidet.

(2) Die betroffene Person hat den Antrag nach Absatz 1 schriftlich und innerhalb von 50 Tagen beginnend mit Ablauf des Tages, an dem ihr die Mitteilung nach § 8 Absatz 2 bekannt gegeben wurde, oder in Fällen des § 9 Absatz 2 innerhalb von 50 Tagen zu stellen, beginnend mit Ablauf des Tages, an dem ihr eine gerichtliche Entscheidung bekannt gegeben wurde, die die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch eine zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten ersetzt. Der Antrag ist bei jeder zuständigen Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig und mit den gleichen Angaben einzureichen. Die betroffene Person kann einen solchen Antrag nur stellen, sofern gegen eine Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, kein Rechtsmittel anhängig ist oder die betroffene Person förmlich auf ihr Recht, ein Rechtsmittel einzulegen, verzichtet hat. Der Antrag hat eine entsprechende Erklärung zu beinhalten.

(3) Der Beratende Ausschuss hat die Entscheidung nach Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum seiner Einsetzung zu treffen.

(4) Der Beratende Ausschuss hat seine Entscheidung den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie ergangen ist, mitzuteilen.

(5) Hat der Beratende Ausschuss festgestellt, dass die Streitbeilegungsbeschwerde nach § 8 Absatz 3 nicht zurückzuweisen war, so wird auf Antrag einer der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten das Verständigungsverfahren nach § 13 eingeleitet. Ergibt die Entscheidung des Beratenden Ausschusses entgegen der Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland, dann stellt diese den Antrag auf Einleitung des Verständigungsverfahrens nach § 13. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet den Beratenden Ausschuss, die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die betroffene Person über diesen Antrag.

§ 11

Rücknahme

(1) Die betroffene Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, kann ihre Streitbeilegungsbeschwerde zurücknehmen. Für die Rücknahme der Streitbeilegungsbeschwerde hat die betroffene Person, die die Streitbeilegungsbeschwerde eingereicht hat, allen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig eine schriftliche Mitteilung über die Rücknahme zu übermitteln.

(2) Die Rücknahme beendet alle Verfahren gemäß diesem Gesetz mit sofortiger Wirkung.

(3) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Beendigung der Verfahren gemäß diesem Gesetz infolge der Rücknahme.

§ 12

Erledigung

(1) Wird eine Streitfrage gegenstandslos, werden insoweit alle Verfahren gemäß diesem Gesetz mit sofortiger Wirkung beendet. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die betroffene Person unverzüglich über den aktuellen Sachstand und die Gründe für die Beendigung der Verfahren gemäß diesem Gesetz.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Streitbeilegungsbeschwerde beschließen, die Streitfrage einseitig ohne Einbeziehung der anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu lösen. Hat die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein Informationsersuchen nach § 7 Absatz 1 gestellt, beginnt die Frist nach Satz 1 erst mit Ablauf des Tages, an dem die Antwort nach § 7 Absatz 2 zugegangen ist.

(3) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Beendigung der Verfahren gemäß diesem Gesetz infolge der einseitigen Erledigung nach Absatz 2.

Kapitel 3

Verständigungsverfahren

§ 13

Einleitung und Einigungsfrist

(1) Haben alle zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine Streitbeilegungsbeschwerde zugelassen, bemühen sie sich darum, die Streitfrage im Verständigungsverfahren innerhalb von zwei Jahren ab Zugang der letzten Mitteilung über den Beschluss eines der Mitgliedstaaten, die Streitbeilegungsbeschwerde zuzulassen, zu lösen. In Fällen des § 10 beginnt die Einigungsfrist nach Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde durch den Beratenden Ausschuss zugegangen ist. In Fällen des Satzes 2 beginnt die Frist nach Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung des Beratenden Ausschusses über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde nach § 10 Absatz 3 zugegangen ist. Hat die betroffene Person ein Rechtsbehelfsverfahren nach dem nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten eingeleitet, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung rechtskräftig wurde oder dieses Verfahren anders endgültig zum Abschluss gebracht oder das Verfahren ausgesetzt oder ruhend gestellt wurde.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann bei den anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten beantragen, die in Absatz 1 Satz 1

genannte Frist um ein Jahr zu verlängern. Der Antrag auf Fristverlängerung ist schriftlich zu begründen. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland entspricht einem dem Satz 1 entsprechenden Antrag, der von der zuständigen Behörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaates gestellt wird, wenn dieser schriftlich und begründet eingereicht wurde.

§ 14

Informationensuchen

Sofern die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland dies für erforderlich hält, kann sie die betroffene Person auch im Rahmen des Verständigungsverfahrens um Informationen ersuchen. § 7 gilt entsprechend. Der Ablauf der Einigungsfrist nach § 13 Absatz 1 wird durch das Informationensuchen nicht gehemmt.

§ 15

Einigung

(1) Sobald die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb des in § 13 Absatz 1 genannten Zeitraums eine Einigung darüber erzielt haben, wie die Streitfrage gelöst werden soll, teilt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland jeder betroffenen Person unverzüglich diese Einigung als für die Behörde verbindliche und von der betroffenen Person durchsetzbare Entscheidung mit, sofern jede betroffene Person der Entscheidung zustimmt und auf das Recht auf Rechtsbehelfe gegen die Änderungsbescheide, die infolge und entsprechend der Einigung erlassen werden, und deren Ursprungsbescheide verzichtet.

(2) Wenn bereits Verfahren bezüglich solcher Rechtsbehelfe nach Absatz 1 eingeleitet wurden, wird die Entscheidung erst verbindlich und durchsetzbar, sobald die betroffene Person den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten Nachweise dafür vorgelegt hat, dass Maßnahmen getroffen wurden, um diese Verfahren einzustellen.

(3) Nachweise im Sinne des Absatzes 2 müssen innerhalb von 60 Tagen vorgelegt werden beginnend mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der betroffenen Person bekannt gegeben wurde.

(4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt, ist die Entscheidung umzusetzen. § 175a der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 16

Beendigung ohne Einigung

(1) Haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb des in § 13 Absatz 1 genannten Zeitraums keine Einigung darüber erzielt, wie die Streitfrage gelöst werden soll, so teilt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland der betroffenen Person mit, aus welchen allgemeinen Gründen keine Einigung erzielt wurde.

(2) Haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sich bereits vor Ablauf der Einigungsfrist nach § 13 Absatz 1 darauf verständigt, dass keine Einigung darüber erzielt werden kann, wie die Streitfrage gelöst werden soll, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Wird eine Streitfrage gegenstandslos, gilt § 12 entsprechend.

(4) Die Vorlage einer Streitfrage im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 3 oder Kapitel 4 hindert die Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht daran, Gerichtsverfahren oder Verwaltungs- und Strafverfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten oder fortzusetzen.

(5) Das Verfahren nach diesem Gesetz ist zu beenden, wenn eine zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten mitteilt, dass ein maßgebliches Gericht oder eine andere Justizbehörde des erstgenannten Mitgliedstaates eine Entscheidung über die Streitfrage erlassen hat, von der nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaates nicht abgewichen werden kann.

Kapitel 4

Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss

§ 17

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses

(1) Wurde nach § 16 Absatz 1 oder Absatz 2 keine Einigung darüber erzielt, wie die Streitfrage gelöst werden soll, setzen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten auf Antrag der betroffenen Person einen Beratenden Ausschuss ein, der eine Stellungnahme darüber abgibt, wie die Streitfrage gelöst werden soll. Die betroffene Person hat den Antrag nach Absatz 1 schriftlich, innerhalb von 50 Tagen beginnend mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung nach § 16 Absatz 1 der betroffenen Person bekannt gegeben wurde, zu stellen. Der Antrag ist bei jeder zuständigen Behörde gleichzeitig und mit den gleichen Angaben einzureichen.

(2) Hat innerhalb von 60 Tagen ab dem Zugang der Mitteilung des Beratenden Ausschusses über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde nach § 10 Absatz 4 keine der zuständigen Behörden die Einleitung des Verständigungsverfahrens beantragt, so gibt der Beratende Ausschuss eine Stellungnahme zu der Frage ab, wie die Streitfrage gelöst werden soll.

(3) Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme in schriftlicher Form an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate nach dem Datum seiner Einsetzung ab. In Fällen des Absatzes 2 gilt für die Zwecke des Satzes 1, dass der Beratende Ausschuss an dem Tag eingesetzt wurde, an dem die Frist von 60 Tagen verstrichen ist. Ist nach Auffassung des Beratenden Ausschusses die Streitfrage so beschaffen, dass die Abgabe einer Stellungnahme mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen wird, so kann diese Frist um drei Monate verlängert werden. Der Beratende Ausschuss setzt die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und die betroffene Person über diese Verlängerung in Kenntnis.

(4) Der Beratende Ausschuss stützt sich bei der Abfassung seiner Stellungnahme auf das anwendbare Abkommen oder Übereinkommen sowie auf anwendbare nationale Vorschriften.

(5) Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende übermittelt die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses den zuständigen Behörden.

§ 18

Abschließende Entscheidung durch die zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland einigt sich mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses darüber, wie die Streitfrage zu lösen ist.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann in Übereinstimmung mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten eine von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses abweichende Entscheidung treffen. Erzielen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten jedoch keine Einigung über die Lösung der Streitfrage, so sind sie an die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses gebunden.

(3) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gibt der betroffenen Person die abschließende Entscheidung über die Lösung der Streitfrage bekannt. Wird diese Entscheidung von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen beginnend mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung getroffen wurde, bekannt gegeben, findet § 347 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Die abschließende Entscheidung ist für die betroffenen Mitgliedstaaten verbindlich und hat keine Präzedenzwirkung.

(5) Die abschließende Entscheidung wird umgesetzt, sofern jede betroffene Person innerhalb von 60 Tagen beginnend mit Ablauf des Tages, an dem die abschließende Entscheidung der jeweils betroffenen Person bekannt gegeben wurde, der abschließenden Entscheidung zustimmt und auf Rechtsbehelfe gegen die Änderungsbescheide, die infolge und entsprechend der Entscheidung erlassen werden, und deren Ursprungsbescheide verzichtet; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt das Verfahren nach der Richtlinie als beendet. § 175a der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(6) Wurde die abschließende Entscheidung in der Bundesrepublik Deutschland nicht umgesetzt, gilt § 347 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 19

Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung

(1) Abweichend von § 17 kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zur Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss bei jedem Verstoß gegen die Steuergesetze, der mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Bußgeld geahndet wird, versagen. Ist ein Verfahren im Sinne des Satzes 1 anhängig, kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland Verfahren nach diesem Gesetz ab dem Zeitpunkt der Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Strafverfahrens aussetzen.

(2) Abweichend von § 17 kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zur Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss im Einzelfall versagen, wenn es bei einer Streitfrage nicht um Doppelbesteuerung geht. In einem solchen

Fall informiert die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich die betroffene Person und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

(3) Die Vorlage einer Streitfrage im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens vor dem Beratenden Ausschuss hindert die Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht daran, Gerichtsverfahren oder Verwaltungs- und Strafverfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten oder fortzusetzen.

(4) Das Verfahren nach diesem Gesetz ist zu beenden, wenn eine zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten mitteilt, dass ein maßgebliches Gericht oder eine andere Justizbehörde des erstgenannten Mitgliedstaates eine Entscheidung über die Streitfrage erlassen hat, von der nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaates nicht abgewichen werden kann.

Kapitel 5

Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss

§ 20

Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss setzt sich zusammen aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Vertreter jeder betroffenen zuständigen Behörde. Kommen die zuständigen Behörden überein, so kann diese Zahl auf zwei Vertreter jeder zuständigen Behörde erhöht werden und
3. einer unabhängigen Person, die von jeder zuständigen Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten aus der in § 25 genannten Liste ausgewählt wird. Kommen die zuständigen Behörden überein, so kann diese Zahl auf zwei unabhängige Personen für jede zuständige Behörde erhöht werden.

§ 21

Einsetzungsfrist

Der Beratende Ausschuss wird spätestens 120 Tage ab Zugang eines Antrages nach § 10 Absatz 1 oder § 17 Absatz 1 eingesetzt. Nach der Einsetzung des Beratenden Ausschusses informiert sein Vorsitzender die betroffene Person unverzüglich über die Einsetzung.

Informationen und Erscheinen vor dem Beratenden Ausschuss

(1) Für die Zwecke eines Verfahrens vor dem Beratenden Ausschuss kann eine betroffene Person, sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zustimmen, dem Beratenden Ausschuss jegliche Informationen, Nachweise oder Unterlagen vorlegen, die für die Entscheidung relevant sein könnten.

(2) Eine betroffene Person und die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland legen dem Beratenden Ausschuss auf Anfrage alle Informationen, Nachweise oder Unterlagen vor, die für das Streitbeilegungsverfahren erforderlich sind. Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. § 88 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 sowie § 156 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(3) Die Vorlage von Informationen nach Absatz 2 kann von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland in den folgenden Fällen verweigert werden:

1. die angeforderten Informationen können nach geltendem Recht nicht erlangt oder beschafft werden,
2. die Informationen betreffen Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse oder ein Geschäftsverfahren oder
3. die Preisgabe der Informationen widerspricht der öffentlichen Ordnung.

(4) Eine betroffene Person kann auf eigenen Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vor einem Beratenden Ausschuss erscheinen oder sich vertreten lassen.

(5) Auf Aufforderung des Beratenden Ausschusses hat eine betroffene Person oder ihr Vertreter vor dem Beratenden Ausschuss zu erscheinen.

(6) Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die keine Amtsträger im Sinne des § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 der Abgabenordnung sind, haben das Steuergeheimnis zu wahren; § 30 Absatz 3 der Abgabenordnung und § 355 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend. Die betroffene Person und gegebenenfalls deren Vertreter verpflichten sich, sämtliche Informationen einschließlich Unterlagen, von denen sie während eines Verfahrens nach diesem Gesetz Kenntnis erhalten, geheim zu halten. Die betroffene Person und deren Vertreter geben gegenüber den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Erklärung ab, wenn sie im Verlauf eines Verfahrens nach diesem Gesetz dazu aufgefordert werden.

(7) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Kommission über Maßnahmen, die sie getroffen hat, um Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 6 zu ahnden. Die Europäische Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten von Meldungen nach Satz 1 in Kenntnis.

Benennung der unabhängigen Personen und des Vorsitzenden

(1) Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten einigen sich darauf, wie die Benennung der unabhängigen Personen erfolgen soll. Nach der Benennung der unabhängigen Personen wird nach Maßgabe des Satzes 1 jeweils ein Stellvertreter für

den Fall bestimmt, dass die unabhängige Person an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist. Erfolgt keine Einigung im Sinne des Satzes 1, erfolgt die Benennung der unabhängigen Personen durch Losentscheid.

(2) Hat die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens eine unabhängige Person und einen Stellvertreter benannt, so kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in § 21 festgelegten Frist beim zuständigen Gericht Verpflichtungsklage nach § 40 der Finanzgerichtsordnung mit dem Begehren einreichen, dass das zuständige Gericht eine unabhängige Person und einen Stellvertreter aus der in § 25 genannten Liste benennt.

(3) Hat keine der zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten mindestens eine unabhängige Person und einen Stellvertreter benannt, so kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in § 21 festgelegten Frist beim zuständigen Gericht Verpflichtungsklage nach § 40 der Finanzgerichtsordnung mit dem Begehren einreichen, dass das zuständige Gericht eine unabhängige Person und einen Stellvertreter aus der in § 25 genannten Liste benennt. Die Benennung der unabhängigen Person und eines Stellvertreters der anderen betroffenen Mitgliedstaaten hat die betroffene Person bei dem zuständigen Gericht oder der zu benennenden Stelle der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu beantragen. Werden alle unabhängigen Personen nach den Verfahren in den Sätzen 1 und 2 bestimmt, bestimmen diese unabhängigen Personen den Vorsitzenden per Losentscheid.

(4) Das zuständige Gericht trifft eine Entscheidung gemäß Absatz 3 und teilt diese dem Antragsteller mit. Das Verfahren des zuständigen Gerichts zur Benennung der unabhängigen Personen für den Fall, dass die Mitgliedstaaten dies versäumen, entspricht dem nach nationalen Vorschriften anwendbaren Verfahren für Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen zur Benennung von Schiedsrichtern durch Gerichte oder einzelstaatliche benennende Stellen in den Fällen, in denen sich die Parteien in dieser Hinsicht nicht einigen konnten. Das zuständige Gericht des Mitgliedstaats unterrichtet die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaats, die ihrerseits unverzüglich die zuständige Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unterrichtet. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die es ursprünglich versäumt hat, die unabhängige Person und deren Stellvertreter zu benennen, kann gegen eine Entscheidung des Gerichts oder der einzelstaatlichen benennenden Stelle in jenem Mitgliedstaat Rechtsbehelf einlegen, sofern die zuständige Behörde dazu nach nationalem Recht berechtigt ist. Wird sein Antrag abgewiesen, ist der Antragsteller berechtigt, gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Die Vertreter der zuständigen Behörden und die nach Absatz 1 benannten unabhängigen Personen wählen aus der in § 25 genannten Liste von Personen einen Vorsitzenden. Sofern von den genannten Vertretern jeder zuständigen Behörde und den unabhängigen Personen nichts anderes vereinbart wird, wird der Vorsitz von einem Richter wahrgenommen.

§ 24

Unabhängigkeit

(1) Sofern die unabhängigen Personen nicht nach § 23 Absatz 2 und 3 gerichtlich benannt wurden, kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Benennung einer bestimmten unabhängigen Person aus von den betroffenen zuständigen Behörden im Voraus vereinbarten Gründen sowie aus jedem der folgenden Gründe ablehnen:

1. Die betreffende Person gehört einer der beteiligten Steuerverwaltungen an oder ist für diese tätig oder befand sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der vorhergehenden drei Jahre in einer solchen Situation,
2. sie hat oder hatte eine wesentliche Beteiligung an oder ein Stimmrecht in der betroffenen Person oder ist oder war zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Benennung deren Angestellter oder Berater,
3. sie bietet keine hinreichende Gewähr für Unbefangenheit in dem zu schlichtenden Streitfall oder den zu schlichtenden Streitfällen,
4. sie ist Angestellter eines Unternehmens der Steuerberatung oder erteilt auf andere Weise berufsmäßig Steuerberatung oder befand sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten drei Jahre vor der Benennung in einer solchen Situation.

(2) Sofern die unabhängigen Personen nicht nach § 23 Absatz 2 und 3 gerichtlich benannt wurden, kann die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland verlangen, dass eine unabhängige Person oder deren Stellvertreter, etwaige Interessen, Beziehungen oder alle sonstigen Angelegenheiten offenlegt, die die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit dieser Person im Verfahren beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von Befangenheit erwecken könnten.

(3) Eine dem Beratenden Ausschuss angehörende unabhängige Person darf sich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, nachdem die Entscheidung des Beratenden Ausschusses ergangen ist, nicht in einer Situation befinden, aufgrund deren eine zuständige Behörde Einwände gegen ihre Benennung gemäß diesem Absatz hätte erheben können, hätte sie sich zum Zeitpunkt der Benennung für denselben Beratenden Ausschuss in dieser Situation befunden. Entscheidet ein nationales Gericht nach Abgabe der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses über die mangelnde Unabhängigkeit eines Mitgliedes des Beratenden Ausschusses, wird eine Entscheidung nach § 18, sofern diese vorliegt, nicht umgesetzt. Im Falle des Satzes 2 beginnt das Verfahren nach Abschnitt IV dieses Gesetzes von neuem.

§ 25

Liste der unabhängigen Personen

(1) Die Liste der unabhängigen Personen der Europäischen Kommission enthält alle von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen Personen. Hierfür benennt das Bundesministerium der Finanzen bei der Europäischen Kommission bis 30. Juni 2019 mindestens drei kompetente und unabhängige Personen, die unparteiisch und integer handeln können.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt der Europäischen Kommission vollständige und aktuelle Informationen zum beruflichen und akademischen Werdegang der nach Satz 2 benannten Personen sowie zu deren Fähigkeiten, Fachkenntnissen und eventuellen Interessenkonflikten. Das Bundesministerium der Finanzen kann in der Mitteilung angeben, welche dieser Personen mit dem Vorsitz betraut werden kann.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Liste der unabhängigen Personen.

(4) Hat das Bundesministerium der Finanzen festgestellt, dass eine von ihm benannte Person nicht mehr unabhängig ist oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, als unabhängige Person für einen Beratenden Ausschuss benannt zu werden, hat sie

die Person abuberufen. Das Bundesministerium der Finanzen teilt die Abberufung nach Satz 1 der Europäischen Kommission unverzüglich mit.

(5) Hat ein Mitgliedstaat berechtigte Einwände hinsichtlich der Unabhängigkeit einer unabhängigen Person, so teilt sie dies der Europäischen Kommission mit und belegt ihre Bedenken durch entsprechende Nachweise. Die Kommission unterrichtet ihrerseits den Mitgliedstaat, der diese Person benannt hat, über die Einwände und Nachweise. Auf der Grundlage dieser Einwände und Nachweise trifft der letztgenannte Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Beschwerde zu prüfen, und entscheidet, ob die betreffende Person auf der Liste belassen oder von ihr gestrichen wird. Der Mitgliedstaat setzt dann umgehend die Kommission davon in Kenntnis.

(6) Die Europäische Kommission hält die Liste der zuständigen Behörden und die Liste mit den Namen der unabhängigen Personen auf dem neuesten Stand und stellt sie online zur Verfügung.

§ 26

Geschäftsordnung

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland einigt sich mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über eine Geschäftsordnung für den Beratenden Ausschuss. Die Geschäftsordnung ist von den zuständigen Behörden der an dem Streit beteiligten Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

(2) Innerhalb der Einsetzungsfrist nach § 21 übermittelt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland der betroffenen Person die Geschäftsordnung nach Satz 1, ein Datum, bis zu dem die Stellungnahme zur Lösung der Streitfrage abzugeben ist, und die nach deutschem Recht zur Lösung der Streitfrage anwendbaren Regelungen.

(3) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die folgenden Inhalte zu enthalten:

1. Beschreibung der Streitfrage und deren Merkmale,
2. Beschreibung der rechtlichen und faktischen Fragestellungen, auf die sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geeinigt haben,
3. Form des Streitbeilegungsgremiums, bei dem es sich entweder um einen Beratenden Ausschuss oder einen Ausschuss für alternative Streitbeilegung zu handeln hat, sowie Art des Verfahrens für die alternative Streitbeilegung, wenn dieses vom Verfahren der unabhängigen Stellungnahme, das von einem Beratenden Ausschuss angewandt wird, abweicht,
4. Zeitrahmen für das Streitbeilegungsverfahren,
5. Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung einschließlich der Anzahl und der Namen der Mitglieder, Angaben zu deren Kompetenz und Qualifikationen sowie Offenlegung von etwaigen Interessenkonflikten der Mitglieder,
6. Regeln für die Beteiligung jeder betroffenen Person und von Dritten am Verfahren, Austausch von Schriftsätzen, Informationen und Nachweisen, Kosten, Art des Streitbeilegungsverfahrens und sonstige wichtige verfahrenstechnische oder organisatorische Aspekte,

7. logistische Regelungen für das Verfahren des Beratenden Ausschusses und die Abgabe seiner Stellungnahme.

(4) Entscheidet der Beratende Ausschuss nach § 10, sind lediglich die in Absatz 3 Nummer 1, 4, 5, und 6 genannten Inhalte in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Ist eine von den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbarte Geschäftsordnung unvollständig oder wurde der betroffenen Person keine Geschäftsordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 übermittelt, so ist dem Verfahren des Beratenden Ausschusses die Standardgeschäftsordnung zu Grunde zu legen, die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wird.

(6) Wenn die Geschäftsordnung der betroffenen Person nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurde, ergänzen die unabhängigen Personen und der Vorsitzende die Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung gemäß Absatz 5 und übermitteln sie der betroffenen Person innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Einsetzung des Beratenden Ausschusses. Wenn die unabhängigen Personen und der Vorsitzende keine Einigung über die Geschäftsordnung erzielt oder diese nicht der betroffenen Person übermittelt haben, kann die betroffene Person Verpflichtungsklage nach § 40 der Finanzgerichtsordnung mit dem Begehren einreichen, eine Anordnung für die Anwendung der Geschäftsordnung zu erwirken.

§ 27

Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung

(1) Die zuständigen Behörden können die Veröffentlichung des gesamten Wortlauts der abschließenden Entscheidungen nach § 18 vorbehaltlich des Einverständnisses aller betroffenen Personen vereinbaren.

(2) Ist eine der zuständigen Behörden oder eine betroffene Person nicht mit der Veröffentlichung des gesamten Wortlauts der abschließenden Entscheidung einverstanden, so veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Zusammenfassung der abschließenden Entscheidung. Diese Zusammenfassung hat eine Beschreibung des Sachverhalts und des Streitgegenstands, das Datum, die betroffenen Steuerzeiträume, die Rechtsgrundlage, den Wirtschaftsbereich eine Kurzbeschreibung des Endergebnisses und die Art des Schiedsverfahrens zu enthalten.

(3) Im Fall des Absatzes 2 übermittelt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland der betroffenen Person die Informationen, die veröffentlicht werden sollen. Spätestens 60 Tage beginnend mit Ablauf des Tages, an dem die Informationen nach Satz 1 der betroffenen Person bekannt gegeben wurden, kann die betroffene Person bei den zuständigen Behörden beantragen, keine Informationen hinsichtlich Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen oder Geschäftsverfahren oder Informationen, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, zu veröffentlichen.

(4) Die Europäische Kommission erstellt Musterformulare für die in den vorstehenden Absätzen zu übermittelnden Informationen.

(5) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland übermittelt der Europäischen Kommission unverzüglich die nach den vorstehenden Absätzen zu veröffentlichenden Informationen. Die Europäische Kommission unterhält ein zentrales Register, in dem alle Informationen, die nach den vorstehenden Absätzen veröffentlicht werden, archiviert und online zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 6

Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

§ 28

Verfahrenserleichterungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

(1) Sofern es sich bei der betroffenen Person um

1. eine natürliche Person oder
2. entsprechend der Definition der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates nicht um ein großes Unternehmen handelt und sie nicht Teil einer großen Gruppe ist,

kann die betroffene Person die Streitbeilegungsbeschwerde, die Antwort auf ein Ersuchen um zusätzliche Informationen, die Rücknahme oder den Antrag nach den §§ 4, 7 oder 11 (Benachrichtigungen) abweichend von diesen Bestimmungen nur bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einreichen, in dem die betroffene Person ansässig ist.

(2) Ist die betroffene Person in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, teilt die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig und innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einer Benachrichtigung nach Absatz 1 den Inhalt dieser Benachrichtigung mit.

(3) Sobald die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt ist, gilt eine Benachrichtigung nach Absatz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung abgesendet wurde, als an alle betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt.

(4) Gehen zusätzlichen Informationen nach § 7 abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 nur bei der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein, übermittelt sie den zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Kopie der eingegangenen Informationen.

(5) Sobald Übermittlung nach Absatz 4 erfolgt ist, gelten die zusätzlichen Informationen als allen betroffenen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Zugangs der Informationen zugegangen.

Kapitel 7

Alternative Streitbeilegung

§ 29

Ausschuss für Alternative Streitbeilegung

(1) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten vereinbaren, einen Ausschuss für alternative Streitbeilegung (Ausschuss für alternative Streitbeilegung) einzusetzen, der anstelle des Beratenden Ausschusses eine Stellungnahme nach § 17 zu der Frage abgibt, wie die Streitfrage gelöst werden soll.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten ferner vereinbaren, einen Ausschuss für alternative Streitbeilegung in Form eines Ausschusses mit dem Charakter eines ständigen Gremiums einzusetzen (Ständiger Ausschuss).

§ 30

Anwendbare Regelungen dieses Gesetzes

(1) Soweit sich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nicht anderweitig verständigt haben, gelten die Regelungen dieses Gesetzes für das Verfahren vor dem Ausschuss für Alternative Streitbeilegung sinngemäß.

(2) Mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf die Unabhängigkeit seiner Mitglieder nach § 24 Absatz 1 und 2 kann sich der Ausschuss für Alternative Streitbeilegung hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Form von dem Beratenden Ausschuss unterscheiden.

(3) Ein Ausschuss für Alternative Streitbeilegung kann, soweit dies angemessen ist, jegliche Verfahren oder Techniken zur verbindlichen Streitbeilegung anwenden. Als Alternative zu der Art des Streitbeilegungsverfahrens, die der Beratende Ausschuss anwendet, das heißt zu dem Verfahren der unabhängigen Stellungnahme, kann jede andere Art der Streitbeilegung, einschließlich des Schiedsverfahrens des „endgültigen Angebots“ beziehungsweise des „letzten besten Angebots“, von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart und vom Ausschuss für Alternative Streitbeilegung angewandt werden.

(4) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland vereinbart mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten eine Geschäftsordnung nach § 26.

Kapitel 8

Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften

§ 31

Kosten

(1) Sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart haben, werden die folgenden Kosten zu gleichen Teilen von den betroffenen Mitgliedstaaten getragen:

1. die Auslagen der unabhängigen Personen entsprechend einem Betrag in Höhe des Durchschnitts des üblichen Erstattungsbetrags für hochrangige Beamte der betroffenen Mitgliedstaaten und
2. gegebenenfalls das Honorar für die unabhängigen Personen in Höhe von höchstens 1 000 Euro pro Person und pro Tag für jeden Sitzungstag des Beratenden Ausschusses.

(2) Der betroffenen Person entstehende Kosten werden von den Mitgliedstaaten nicht getragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 trägt die betroffene Person die dort genannten Kosten, wenn

1. sie eine Mitteilung über die Rücknahme der Streitbeilegungsbeschwerde nach § 11 gemacht hat oder
2. der Beratende Ausschuss die Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde nach § 10 bestätigt hat und
3. die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Kostentragung durch die betroffene Person zustimmen.

§ 32

Steuergeheimnis

Nationale Regelungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung, zum Schutz von Informationen und zum Schutz des Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses finden Anwendung.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Streitbeilegungsbeschwerden Anwendung, die ab dem 1. Juli 2019 zu Streitfragen im Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen eingereicht werden, die in einem Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt, erwirtschaftet werden.

(2) Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann mit der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten vereinbaren, Verfahren nach diesem Gesetz auch auf Streitbeilegungsbeschwerden anzuwenden, die vor diesem Datum oder in Bezug auf frühere Steuerjahre eingereicht werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf (EU-DBA-SBG) wird die Streitbeilegungsrichtlinie (SBRL) in nationales Recht umgesetzt. Es wird damit ein weiteres Verfahren zur Beseitigung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten implementiert. Das EU-DBA-SBG folgt soweit möglich der in der SBRL verwendeten Terminologie, um späteren Auslegungsfragen vorzubeugen. Das EU-DBA-SBG gliedert sich in acht Kapitel und folgt dabei dem chronologischen Ablauf des neuen Verfahrens. Es weicht insofern von der Reihenfolge der SBRL ab, die dieser Systematik nur in groben Zügen folgt. Danach ergibt sich eine abweichende Sortierung und Gliederung des EU-DBA-SBG gegenüber der SBRL. Hierdurch soll eine bessere Verständlichkeit für den deutschen Rechtsanwender und eine der deutschen Rechtstechnik angepassten Systematik erreicht werden. Zur Übersicht werden in einer nachstehenden Tabelle die Paragraphen des EU-DBA-SBG den jeweiligen Artikeln der SBRL zugeordnet.

Das Streitbeilegungsverfahren umfasst insgesamt drei Phasen:

Die erste Phase ist die Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die betroffene Person über eine Streitfrage. Dies bedeutet, der von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffene Steuerpflichtige stellt den Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens. Die zuständigen Behörden haben über die Zulassung dieses Antrags, der sog. Streitbeilegungsbeschwerde, zu entscheiden. Entscheiden die zuständigen Behörden nicht einheitlich über die Zulassung des Antrags kann ein Beratender Ausschuss über die Frage angerufen werden, ob die Streitbeilegungsbeschwerde zuzulassen oder zurückzuweisen ist.

Die zweite Phase ist das Verständigungsverfahren nach Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten versuchen eine einvernehmliche Lösung des Doppelbesteuerungssachverhalts zu erzielen.

Die dritte Phase des Verfahrens ist die Schiedsverfahrensphase. Diese schließt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Verständigungsverfahrensphase an, wenn die zuständigen Behörden sich nicht innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Jahren über eine Lösung des Doppelbesteuerungssachverhalts verständigen konnten. In der Schiedsverfahrensfrage wird die Streitfrage einem Beratenden Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beratende Ausschuss gibt eine Stellungnahme dazu ab, wie die Streitfrage zu lösen ist.

Das Streitbeilegungsverfahren endet mit der abschließenden Entscheidung der zuständigen Behörden darüber, wie die Streitfrage zu lösen ist. Die zuständigen Behörden können auch von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses abweichen. Treffen die zuständigen Behörden innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten keine abschließende Entscheidung, gilt die abschließende Entscheidung als mit dem Inhalt der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses als vereinbart. Stimmt der Steuerpflichtige der abschließenden Entscheidung über die Streitfrage zu und verzichtet er insofern auf Rechtsbehelfe, sind die fraglichen Steuerbescheide des Steuerpflichtigen entsprechend zu ändern.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Streitbeilegungsrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2019 umzusetzen. Sollte die Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden können, ist eine rückwirkende Anwendbarkeit des Umsetzungsgesetzes ab dem 1. Juli 2019 geplant. Da es sich um ein Gesetz mit aus-

schließlicher Wirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen handelt, ist eine solche Rückwirkung als unproblematisch einzustufen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Streitbeilegungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Verfahren über die Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen betrifft das Steueraufkommen im Bereich der direkten Steuern, das dem Bund und den Ländern teilweise zusteht. Der Bund hat damit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 105 Absatz 2 GG. Nach Artikel 105 Absatz 3 GG bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Streitbeilegungsrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2019 umzusetzen (s.o.).

Über die Vorgaben der Streitbeilegungsrichtlinie wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht hinausgegangen.

VI. Gesetzesfolgen

Mit der Streitbeilegungsrichtlinie wird ein weiteres Verfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann. Die Maßnahme ist für die Steuerpflichtigen eine zusätzliche Option zur Beseitigung von Doppelbesteuerungssachverhalten. Der Steuerpflichtige hat weiterhin die Möglichkeit, ein Streitbeilegungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen oder dem EU-Schiedsübereinkommen zu führen.

Die Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie ist alternativlos.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird ein weiteres Verfahren zur Beseitigung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten auf Antrag des betroffenen Steuerpflichtigen eingeführt. Es werden keine bestehenden Regelungen aufgehoben oder vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das vorliegende Gesetz beruht auf der Umsetzungsverpflichtung der Streitbeilegungsrichtlinie. Zugleich wird durch die Umsetzung auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere in den folgenden Bereichen berührt:

Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Investitionsklima), Indikatorenbereich 8.3.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftswachstum), Indikatorenbereich 8.4.

Der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird insofern entsprochen, als die Beseitigung ungewollter Doppelbesteuerung sowohl das Investitionsklima als auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das neue Verfahren dürfte nicht zu nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen führen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Es wird ein neues Verfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann. Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Verfahren, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, 90/436/EWG, (EU-Schiedsübereinkommen) durchgeführt werden, ersetzt. Die Maßnahme ist insoweit neutral und für den Steuerpflichtigen lediglich optional.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Es wird ein neues Verfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann. Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Verfahren, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem EU-Schiedsübereinkommen durchgeführt werden, ersetzt. Die Maßnahme ist insoweit neutral und für den Steuerpflichtigen lediglich optional.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erfüllung der Aufgaben des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird dem Bundeszentralamt für Steuern übertragen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist bislang zuständig für Streitbeilegungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen und dem EU-Schiedsübereinkommen.

Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren weitgehend Verfahren, die bislang auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder dem EU-Schiedsübereinkommen durchgeführt werden, ersetzt. Die Maßnahme ist insoweit weitgehend neutral.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich, wenn aufgrund des neu eingeführten Verfahrens ein messbarer Anstieg der Anträge auf Durchführung eines Verfahrens gegenüber dem bisherigen Antragsengang auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren zu verzeichnen ist.

Mit einem gewissen Anstieg an Schiedsverfahren (Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss) ist zu rechnen, da nicht nach allen bisher bestehenden Rechtsgrundlagen Schiedsverfahren möglich sind. Nur ein Teil der deutschen DBA mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sieht Schiedsverfahren vor (Österreich, Großbritannien, Niederlande, Luxemburg). Mit den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind zwar derzeit in Verrechnungspreis- und Betriebsstättengewinnabgrenzungssachen Schiedsverfahren nach der EU-Schiedskonvention möglich, die Möglichkeit zu Schiedsverfahren in sonstigen Fällen besteht aber nicht. Mit der Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie werden also in mehr Konstellationen als bisher Schiedsverfahren ermöglicht. Das kann zum einen dazu führen, dass es in Fällen, in denen bisher schon Anträge auf Verständigungsverfahren gestellt wurden, zukünftig auch zu Schiedsverfahren kommt und insoweit ein deutlicher Mehraufwand entsteht. Zum anderen kann es in den Konstellationen, in denen bisher keine Möglichkeit eines Schiedsverfahrens bestand, attraktiver werden, überhaupt ein Verständigungsverfahren zu beantragen.

Zur Quantifizierung dieses zusätzlichen Erfüllungsaufwandes muss die Anzahl erwarteter zusätzlicher Schiedsverfahren sowie die Anzahl zusätzlich erwarteter Verständigungsverfahren geschätzt werden. Dabei kann mit Erfahrungen gearbeitet werden, die mit den DBA (mit EU- wie Nicht-EU-Staaten), in denen bereits Schiedsklauseln enthalten sind, gemacht wurden. Auf dieser Basis werden ca. 10 zusätzliche Schiedsverfahren pro Jahr geschätzt. Für diese Verfahren wird ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Schiedsphase von je Fall ca. 10 000 Minuten auf Sachbearbeiter-Ebene und ca. 8 000 Minuten auf Referenten-Ebene geschätzt (bei geschätzten 10 Fällen dann 100 000 Minuten bzw. 80 000 Minuten). Für erwartete zusätzliche Anträge auf Verständigungsverfahren wegen der höheren Attraktivität des Verfahrens (da ein späteres Schiedsverfahren zur Verfügung steht und damit auch höherer Einigungsdruck der zuständigen Behörden besteht) werden schätzweise 20 zusätzliche Anträge angesetzt, das sind bei ca. 2 000 Minuten Bearbeitungsaufwand pro Fall auf Sachbearbeiter-Ebene ca. 40 000 Minuten. Es ergibt sich dann insgesamt ein geschätzter Mehrbedarf von 2 Sachbearbeitern und 1 Referent. Durch die leichte Aufrundung sollte auch Mehraufwand durch (gegenüber den Verfahren nach den bisherigen Rechtsgrundlagen) zusätzliche Arbeitsschritte insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens abgedeckt sein.

Da die Richtlinie bzw. das sie umsetzende Gesetz grundsätzlich auf Anträge, die Sachverhalte ab Veranlagungszeitraum 2018 betreffen und die ab dem 1. Juli 2019 gestellt werden, anzuwenden ist, kann es, wenn BMF keine Anwendung auf Altfälle vorgibt, frühestens 2021 zu Schiedsverfahren nach der neuen Rechtsgrundlage kommen. Der oben beschriebene geschätzte Mehrbedarf wird deshalb für Haushaltsjahre ab 2021 gesehen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand wird dabei mit jährlichen Personalkosten in Höhe von 314.881,51 Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von 82.240,20 Euro zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich der Einführung der zwingenden Schiedsverfahrensphase nach Scheitern eines Verständigungsverfahrens ist mit weiteren Kosten auf Bundesebene zu rechnen: Nach der Vorgabe der Richtlinie in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b), der in § 31 Absatz 1 Nummer 2 EU-DBA-SBG umgesetzt wird, ist für die Entlohnung der unabhängigen Personen ein Tagessatz von höchstens 1 000 Euro pro Tag vorgesehen, an denen der Beratende Ausschuss tagt.

Für jedes Streitbeilegungsverfahren, an dem Deutschland beteiligt ist, ist von Deutscher Seite mindestens eine unabhängige Person für den Beratenden Ausschuss zu benennen. Zudem hat der Beratende Ausschuss einen Vorsitzenden, dessen Tagessätze von den betroffenen Mitgliedstaaten jeweils zur Hälfte zu tragen sind. Eine betragsmäßige Deckelung der Ausgaben ist möglich.

Eine belastbare Angabe, wie viele Schiedsverfahren nach der Streitbeilegungsrichtlinie vor dem Beratenden Ausschuss in Zukunft durchgeführt werden ist zum jetzigen Zeitpunkt

nicht möglich, da eine solche Einschätzung von der Anzahl der gescheiterten Verständigungsverfahren abhängig ist. Sofern eine Einigung erzielt werden kann, wird der Beratende Ausschuss nicht angerufen.

Eine weitere Variable ist die in der Richtlinie vorgesehene Entscheidung des Beratenden Ausschusses über die Zulassung eines Verfahrens, wenn mindestens einer, jedoch nicht alle der betroffenen Mitgliedstaaten das Verfahren zurückgewiesen haben. Dies ist maßgeblich auch von der Entscheidung der zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten abhängig und zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Ferner ist die Anzahl der Sitzungstage, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden, nicht abschätzbar. Die Anzahl der Sitzungstage ist von der Komplexität des Einzelfalles abhängig sowie von der Kompetenz und Dynamik des jeweiligen Beratenden Ausschusses. Erfahrungswerte für eine sachgerechte Deckelung der Anzahl der Sitzungstage liegen nicht vor.

Selbst wenn für jedes Verfahren eine Deckelung auf fünf Sitzungstage (also 5 000 Euro pro Verfahren) vorgenommen würde, kann keine belastbare Aussage zu den zu erwartenden Verfahren pro Jahr getroffen werden. Eine grobe Schätzung auf der Grundlage der bislang eingehenden Verständigungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen pro Jahr (im dreistelligen Bereich) lässt vermuten, dass eine zweistellige Anzahl an Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss pro Jahr nicht wahrscheinlich ist.

Nach diesen Erwägungen würden die maximal zu erwartenden Kosten pro Jahr einen Betrag von 450 000 Euro nicht überschreiten.

Berechnung:

5 Sitzungstage x 1 000 Euro Höchstsatz x 60 Verfahren pro Jahr maximal x 1,5 unabhängige Personen = 450 000 Euro

Für die Länder und Kommunen ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Die Maßnahme hat keine besonderen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Streitbeilegungsrichtlinie keine Befristungsmöglichkeit vorsieht.

Eine Evaluierung ist nicht vorzusehen, da die Streitbeilegungsrichtlinie keinen Handlungsspielraum für Alternativen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf zulässt.

B. Besonderer Teil

Zu Kapitel 1 (Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 3)

Kapitel 1 (Allgemeiner Teil, §§ 1 bis 3) regelt Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung und Verfahrenssprachen.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Es wird der Anwendungsbereich des EU-DBA-SBG für Verfahren über Besteuerungsstreitigkeiten aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder dem EU-Schiedsübereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Definitionen von im EU-DBA-SBG mehrfach verwendeten Rechtsbegriffen.

Im Rahmen der Definition „zuständige Behörde“ (Absatz 1 Nummer 5) wird für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen als zuständige Behörde benannt, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem DBA-SBG das Bundeszentralamt für Steuern beauftragt.

Die SBRL verpflichtet die Mitgliedstaaten auch dazu, ein „zuständiges Gericht“ zu benennen. Als solches wird das Gericht, das nach Maßgabe der Finanzgerichtsordnung für das Bundeszentralamt für Steuern örtlich zuständig ist, benannt (Finanzgericht Köln).

Zu § 3 (Verfahrenssprachen)

In dieser Regelung wird neben der Amtssprache Deutsch auch Englisch als Verfahrenssprache zugelassen. Dies hat für die Steuerpflichtigen und die zuständigen Behörden den Vorteil, Zeit und Kosten für Übersetzungen sparen zu können.

Zu Kapitel 2 (Streitbeilegungsbeschwerde, §§ 4 bis 12)

Kapitel 2 (Streitbeilegungsbeschwerde, §§ 4 bis 12) regelt den Ablauf des ersten Verfahrensabschnitts, die Phase von der Einreichung bis zur Entscheidung über den Antrag des Steuerpflichtigen über die Eröffnung des Verfahrens. Dieser Antrag wird als Streitbeilegungsbeschwerde bezeichnet.

Zu § 4 (Einreichung)

Es werden die Voraussetzungen für die Einreichung einer Streitbeilegungsbeschwerde geregelt. Diese umfassen die Beschwer der betroffenen Person (Absatz 1), bei welcher Stelle die Streitbeilegungsbeschwerde anzubringen ist (Absatz 2), Einreichungsfrist (Absatz 3) und das Verhältnis zu anderen Streitbeilegungsverfahren nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen (Absatz 4).

Das Streitbeilegungsverfahren geht grundsätzlich den Verfahren nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen vor. Dies bedeutet, sobald der Steuerpflichtige ein Streitbeilegungsverfahren initiiert, sind vergleichbare Verfahren auf Grundlage des DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen zu beenden. Wurde ein Antrag des Steuerpflichtigen Streitbeilegungsverfahren eingelegt, ist ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach DBA oder dem EU-Schiedsübereinkommen als unzulässig abzulehnen. Dies gilt auch nach Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens.

Zu § 5 (Inhalt)

Es werden die inhaltlichen Anforderungen an die Streitbeilegungsbeschwerde geregelt. Diese umfassen Angaben zu personenbezogenen Daten der betroffenen Person (Nummer 1), den betroffenen Mitgliedstaaten (Nummer 2), Besteuerungszeiträumen (Nummer 3), Sachverhalt (Nummer 4), nationalen Rechtsvorschriften (Nummer 5), Rechtsmittelverfahren (Nummer 7), andere Streitbeilegungsverfahren (Nummer 10) und sonstige relevante Informationen (Nummer 11). Zudem ist im Rahmen der Streitbeilegungsbeschwerde eine Stellungnahme einzureichen (Nummer 6), eine Vollständigkeitsverpflichtung (Nummer 8) und die jeweiligen Steuerbescheide (Nummer 9).

Zu § 6 (Eingangsbestätigung)

Es wird die Eingangsbestätigung über eine Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständigen Behörde an die betroffene Person (Absatz 1) und die Unterrichtung anderer betroffener Mitgliedstaaten (Absatz 2) geregelt.

Zu § 7 (Informationersuchen)

Es wird ein Informationersuchen geregelt, das die zuständige Behörde im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung einer Streitbeilegungsbeschwerde an die betroffene Person stellen kann (Absatz 1) und die korrespondierenden Answerfordernisse der betroffenen Person (Absatz 2).

Zu § 8 (Entscheidung über die Streitbeilegungsbeschwerde)

Es wird die Zulassung oder Zurückweisung der Streitbeilegungsbeschwerde durch die zuständige Behörde geregelt. Diese Entscheidung ist von der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten zu treffen (Absatz 1 Satz 1). Ein eventuelles Informationersuchen kann diese Frist verlängern (Absatz 1 Satz 2). Es besteht eine Anlaufhemmung im Falle nationaler Rechtsmittelverfahren (Absatz 1 Satz 3). Verfahren im nationalen Rechtsweg und das Streitbeilegungsverfahren sollen nicht parallel geführt werden. Das Streitbeilegungsverfahren wird in diesen Fällen dahingehend suspendiert, dass Verfahrensfristen nach Streitbeilegungsverfahren erst nach dem Ergehen einer Entscheidung im nationalen Rechtsweg beginnen.

In Absatz 2 ist die Unterrichtung durch die zuständige Behörde an die betroffene Person und die betroffenen Mitgliedstaaten geregelt.

Absatz 3 regelt die Gründe, aus denen eine Streitbeilegungsbeschwerde zurück gewiesen werden kann: Es fehlen erforderliche Angaben (Nummer 1), angeforderte Informationen werden nicht eingereicht (Nummer 2), es besteht keine Streitfrage (Nummer 3) oder die Streitbeilegungsbeschwerde wurde nicht fristgemäß eingereicht (Nummer 4).

Absatz 4 regelt eine Zulassungsfiktion, wenn die zuständige Behörde nicht fristgemäß über die Streitbeilegungsbeschwerde entscheidet.

Zu § 9 (Rechtsweg gegen die Zurückweisung)

Es wird der Rechtsweg der betroffenen Person geregelt, wenn die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten die Streitbeilegungsbeschwerde zurück gewiesen haben (Absatz 1).

Absatz 2 regelt als Voraussetzung für die Anrufung des Beratenden Ausschusses nach § 10, dass mindestens eine Zurückweisung einer zuständigen Behörde im nationalen Rechtsweg durch eine Zulassung ersetzt worden sein muss. Zudem wird das Verhältnis zum nationalen Rechtsweg geregelt (Satz 3). Von Entscheidungen, die im nationalen Rechtsweg erwirkt wurden, kann in manchen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nicht mehr abgewichen werden. In solchen Fällen ist das Streitbeilegungsverfahren zu beenden

Zu § 10 (Ersetzung der Zulassung durch den Beratenden Ausschuss)

Es wird geregelt, dass der Beratende Ausschuss im Falle einer Diskrepanz zwischen den Entscheidungen über die Streitbeilegungsbeschwerde (Zulassung in einem Mitgliedstaat, Zurückweisung im anderen Mitgliedstaat) auf Antrag der betroffenen Person angerufen werden kann (Absatz 1), um über die Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde zu befinden.

Absatz 2 regelt die entsprechenden Antragsvoraussetzungen.

Absatz 3 regelt den Zeitraum, in dem der Beratende Ausschuss über die Zulassung zu befinden hat (6 Monate).

Absatz 4 regelt die Mitteilung der Entscheidung des Beratenden Ausschusses an die zuständigen Behörden.

Absatz 5 regelt, dass nach Zulassung der Streitbeilegungsbeschwerde durch den Beratenden Ausschuss die zuständigen Behörden ein Verständigungsverfahren beantragen können (Absatz 5 Satz 1) und eine entsprechende Unterrichtung an die betroffene Person (Absatz 5 Satz 3). Wird die Zurückweisung der deutschen zuständigen Behörde im nationalen Rechtsweg durch eine Zulassung ersetzt, ist die deutsche zuständige Behörde verpflichtet, einen solchen Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens zu stellen (Absatz 5 Satz 2).

Zu § 11 (Rücknahme)

Es wird die Möglichkeit der Rücknahme der Streitbeilegungsbeschwerde durch die betroffene Person geregelt (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Wirkung der Rücknahme.

Absatz 3 regelt die Unterrichtung der zuständigen Behörden untereinander im Falle einer Rücknahme.

Zu § 12 (Erledigung)

Es wird geregelt, dass das Streitbeilegungsverfahren zu beenden ist, wenn die Streitfrage gegenstandslos wird (Absatz 1 Satz 1) und eine entsprechende Unterrichtung durch die zuständigen Behörden (Absatz 1 Satz 2).

Erledigung kann auch durch einseitige Abhilfe eintreten (Absatz 2) und eine entsprechende Unterrichtung durch die zuständigen Behörden hat zu erfolgen (Absatz 3).

Zu Kapitel 3 (Verständigungsverfahren, §§ 13 bis 16)

Kapitel 3 (Verständigungsverfahren, §§ 13 bis 16) regelt den Ablauf des zweiten Verfahrensabschnitts, die Phase des Verständigungsverfahrens, in dem die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sich um eine einvernehmliche Lösungsfindung bemühen.

Zu § 13 (Einleitung und Einigungsfrist)

Es wird die Einleitung des Verständigungsverfahrens nach Zulassung einer Streitbeilegungsbeschwerde und die Einigungsfrist von zwei Jahren geregelt (Absatz 1). Bezüglich des Fristbeginns infolge einer Entscheidung im nationalen Rechtsweg (Absatz 1 Satz 4) gilt, dass Verfahren im nationalen Rechtsweg und das Streitbeilegungsverfahren nicht parallel geführt werden sollen. Das Streitbeilegungsverfahren wird in diesen Fällen dahin-

gehend suspendiert, dass Verfahrensfristen nach Streitbeilegungsverfahren erst nach dem Ergehen einer Entscheidung im nationalen Rechtsweg beginnen.

Absatz 2 regelt, dass eine Fristverlängerung um ein Jahr möglich ist.

Zu § 14 (Informationensuchen)

Es wird ein Informationensuchen durch die zuständigen Behörden im Rahmen des Verständigungsverfahrens geregelt.

Zu § 15 (Einigung)

Es wird die Einigung durch die zuständigen Behörden über die Streitfrage und die Annahme durch die betroffene Person verbunden mit entsprechendem Rechtsmittelverzicht geregelt (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Rücknahme eventueller Rechtsmittel.

Absatz 3 regelt Nachweispflichten über die Rücknahme eventueller Rechtsmittel.

Absatz 4 regelt die unverzügliche Umsetzung der Entscheidung.

Zu § 16 (Beendigung ohne Einigung)

Es wird geregelt, wann und in welchen Fällen das Verständigungsverfahren ohne Einigung der zuständigen Behörden zu beenden ist.

Absatz 1 regelt die Beendigung durch Ablauf der Einigungsfrist und entsprechende Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden.

Absatz 2 sieht über den Wortlaut der SBRL hinaus gehend die Möglichkeit vor, dass das Verständigungsverfahren auch vor Ablauf der Einigungsfrist beendet werden kann, wenn keine Einigung erzielt werden kann. Dies bedeutet aus Sicht der betroffenen Person eine Verfahrensbeschleunigung.

Absatz 3 regelt die Beendigung des Verständigungsverfahrens durch Erledigung, Verweis auf § 12.

Absatz 4 regelt die fortbestehende Möglichkeit, nationale (Gerichts-)Verfahren fortzusetzen.

Absatz 5 regelt das Verhältnis zu nationalen Rechtsmittelverfahren. Von Entscheidungen, die im nationalen Rechtsweg erwirkt wurden, kann in manchen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nicht mehr abgewichen werden. In solchen Fällen ist das Streitbeilegungsverfahren zu beenden

Zu Kapitel 4 (Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss, §§ 17 bis 19)

Kapitel 4 (Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss, §§ 17 bis 19) regelt den dritten Verfahrensabschnitt, die Schiedsverfahrensphase. In dieser Phase wird ein unabhängiges Gremium, der sogenannte Beratende Ausschuss, eingesetzt, das eine Stellungnahme über die Streitfrage abgibt, die im Verständigungsverfahren keiner Lösung zugeführt werden konnte. Zudem wird der Abschluss des Verfahrens durch die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden geregelt.

Zu § 17 (Stellungnahme des Beratenden Ausschusses)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anrufung des Beratenden Ausschusses auf Antrag der betroffenen Person nach Beendigung des Verständigungsverfahrens ohne Einigung und dass der Beratende Ausschuss eine Stellungnahme darüber abzugeben hat, wie die Streitfrage zu lösen ist. Die Antragsfrist beträgt 50 Tage ab Mitteilung über die Beendigung des Verständigungsverfahrens (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 regelt die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses über die Streitfrage in den Fällen des § 10 Absatz 5: In diesen Fällen hat eine zuständige Behörde, deren Zurückweisung einer Streitbeilegungsbeschwerde durch den Beratenden Ausschuss durch eine Zulassung ersetzt wurde, nicht rechtzeitig einen Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens gestellt. Untechnisch kann dies als „Sprungschiedsverfahren“ bezeichnet werden, weil das Verständigungsverfahren in diesen Fällen übersprungen wird.

Absatz 3 regelt die Form (schriftlich) und Frist für die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses. Grundsätzlich beträgt die Frist sechs Monate. Eine Verlängerung um drei Monate ist möglich (Absatz 3 Satz 3).

Absatz 4 regelt die rechtlichen Grundlagen, auf deren Basis der Beratende Ausschuss seine Stellungnahme abzugeben hat.

Absatz 5 regelt, dass die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses gegebenenfalls durch Mehrheitsentscheid abgegeben wird und bei Gleichstand die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist.

Absatz 6 regelt die Übermittlung der Stellungnahme an die zuständigen Behörden.

Zu § 18 (Abschließende Entscheidung durch die zuständigen Behörden)

Die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden ist der erfolgreiche Abschluss des Streitbeilegungsverfahrens.

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Frist für die abschließende Entscheidung der zuständigen Behörden über die Streitfrage nach Eingang der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses sechs Monate beträgt.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass auch eine von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses abweichende Entscheidung getroffen werden kann. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die zuständigen Behörden an die Stellungnahme gebunden sind, wenn die in Absatz 1 genannte Frist abgelaufen ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt die unverzügliche Mitteilung der abschließenden Entscheidung an die betroffene Person. Ergeht diese Mitteilung nicht innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt, ist der Untätigkeitseinspruch statthaft (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 4 regelt die Bindungswirkung der abschließenden Entscheidung für die betroffenen Mitgliedstaaten und deren fehlende Präzedenzwirkung.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Umsetzung der abschließenden Entscheidung, wenn die betroffene Person dieser innerhalb von 60 Tagen zustimmt und einen entsprechenden Rechtsmittelverzicht erklärt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Streitbeilegungsverfahren nach Ablauf der 60-Tages-Frist beendet ist. In Absatz 5 Satz 2 wird der Anwendungsbereich der Änderungsvorschrift § 175a der Abgabenordnung entsprechend angepasst.

Absatz 6 regelt die Möglichkeit der betroffenen Person, Untätigkeitseinspruch einzulegen, sofern die abschließende Entscheidung nicht umgesetzt wurde.

Zu § 19 (Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der Zugang zur Streitbeilegung vor dem Beratenden Ausschuss von der zuständigen Behörde versagt werden kann, wenn die im Gesetzestext genannten Strafen verhängt wurden. Sind entsprechende Strafverfahren anhängig, kann das Streitbeilegungsverfahren bis zur Beendigung dieser Verfahren ausgesetzt werden (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 regelt, dass der Zugang zur Streitbeilegung vor dem Beratenden Ausschuss von der zuständigen Behörde versagt werden kann, wenn es bei einer Streitfrage nicht um Doppelbesteuerung geht.

Absatz 3 regelt, dass nationale Gerichtsverfahren fortgesetzt werden können.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zum nationalen Rechtsweg. Das Verfahren im nationalen Rechtsweg und das Streitbeilegungsverfahren sollen nicht parallel geführt werden. Das Streitbeilegungsverfahren wird in diesen Fällen dahingehend suspendiert, dass Verfahrensfristen nach Streitbeilegungsverfahren erst nach dem Ergehen einer Entscheidung im nationalen Rechtsweg beginnen.

Zu Kapitel 5 (Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss, §§ 20 bis 27)

Kapitel 5 (Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss, §§ 20 bis 27) enthält unter anderem Regelungen über die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses, seine Einsetzungsfrist, Unabhängigkeitsvoraussetzungen und Erfordernisse für eine Geschäftsordnung für jedes Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss.

Zu § 20 (Zusammensetzung)

Es wird die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses geregelt. Dieser besteht jeweils aus einem Vertreter der zuständigen Behörden und jeweils einer von den zuständigen Behörden benannten unabhängigen Person. Eine der unabhängigen Personen ist zugleich der Vorsitzende. Übereinstimmend kann die Anzahl um jeweils einen weiteren Vertreter der zuständigen Behörden und/oder jeweils eine weitere unabhängige Person erweitert werden.

Zu § 21 (Einsetzungsfrist)

Es wird die Einsetzungsfrist von 120 Tagen geregelt und eine entsprechende Informationsverpflichtung gegenüber der betroffenen Person.

Zu § 22 (Informationen und Erscheinen vor dem Beratenden Ausschuss)

Absatz 1 regelt die Vorlage von Informationen durch die betroffene Person.

Absatz 2 regelt Informationsersuchen durch den Beratenden Ausschuss gegenüber der betroffenen Person und/oder den zuständigen Behörden.

Absatz 3 regelt Verweigerungsgründe im Rahmen des Informationsersuchens.

Absatz 4 regelt das Erscheinen der betroffenen Person vor dem Beratenden Ausschuss auf Antrag der betroffenen Person mit Zustimmung der zuständigen Behörden.

Absatz 5 regelt das Erscheinen der betroffenen Person vor dem Beratenden Ausschuss nach Aufforderung durch den Beratenden Ausschuss.

Absatz 6 regelt Geheimhaltungspflichten im Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss.

Absatz 7 regelt eine Unterrichtsverpflichtung der zuständigen Behörden gegenüber der Europäischen Kommission über Maßnahmen, um Verstöße gegen die Geheimhaltungspflichten zu ahnden.

Zu § 23 (Benennung der unabhängigen Personen und des Vorsitzenden)

Absatz 1 regelt die Benennung der unabhängigen Personen und deren Stellvertreter.

Absätze 2 und 3 regeln, dass die betroffene Person die Benennung der unabhängigen Person und deren Stellvertreter durch die jeweilige zuständige Behörde gerichtlich ersetzen lassen kann, wenn dies durch die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einsetzungsfrist erfolgt ist. Absatz 3 Satz 3 regelt den Sonderfall, dass der Vorsitzende durch Losentscheid bestimmt wird, wenn alle unabhängigen Personen gerichtlich bestimmt wurden.

Absatz 4 regelt das Verfahren nach dem unabhängige Personen vom zuständigen Gericht zu benennen sind.

Absatz 5 regelt die Bestimmung einer der unabhängigen Personen zum Vorsitzenden.

Zu § 24 (Unabhängigkeit)

Absatz 1 regelt Ablehnungsgründe gegen von der jeweils anderen zuständigen Behörde benannte unabhängige Personen.

Absatz 2 regelt Offenbarungspflichten der unabhängigen Personen.

Absatz 3 regelt den Umfang der Unabhängigkeitsverpflichtung auch nach Abschluss des Streitbeilegungsverfahrens und die Rechtsfolgen fehlender Unabhängigkeit.

Zu § 25 (Liste der unabhängigen Personen)

In Absatz 1 ist die Liste der unabhängigen Personen und deren Benennung durch das Bundesministerium der Finanzen geregelt.

Absatz 2 regelt, welche Angaben zu den für die Liste benannten unabhängigen Personen der Europäischen Kommission zu übermitteln sind.

Absatz 3 regelt Aktualisierungsverpflichtungen hinsichtlich der Liste.

Absatz 4 regelt die Abberufung unabhängiger Personen von der Liste.

Absatz 5 regelt das Verfahren bei Bedenken gegen die Unabhängigkeit.

Absatz 6 regelt, dass die Europäische Kommission die Liste pflegt und online zur Verfügung stellt.

Zu § 26 (Geschäftsordnung)

Absatz 1 regelt die Verständigung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten auf eine Geschäftsordnung und eine Unterzeichnungsverpflichtung.

Absatz 2 regelt die Übersendung der Geschäftsordnung an die betroffene Person.

Absatz 3 regelt die erforderlichen Inhalte einer Geschäftsordnung.

Absatz 4 regelt reduzierte Inhalte einer Geschäftsordnung, wenn der Beratende Ausschuss eingesetzt wird, um über die Zulassung einer Streitbeilegungsbeschwerde zu befinden.

Absatz 5 regelt die Rückfallmöglichkeit auf eine von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Standardgeschäftsordnung.

Absatz 6 regelt das Verfahren hinsichtlich der Geschäftsordnung, wenn diese nicht gemäß der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt wurde und entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten.

Zu § 27 (Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung)

Absatz 1 regelt die Veröffentlichung des gesamten Wortlautes der abschließenden Entscheidung.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung eines reduzierten Wortlautes, wenn eine betroffene Person oder eine zuständige Behörde mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 nicht einverstanden ist und deren Mindestinhalt.

Absatz 3 regelt eine Übermittlungsverpflichtung der zuständigen Behörden an die betroffene Person vor Veröffentlichung nach den vorstehenden Absätzen und eine Frist von 60 Tagen, in der die betroffene Person widersprechen kann.

Absatz 4 übernimmt aus der SBRL, dass die Europäische Kommission entsprechende Veröffentlichungsformulare erstellt.

Absatz 5 regelt Übermittlungsverpflichtungen der zuständigen Behörde an die Europäische Kommission, die ein zentrales Register der Veröffentlichten abschließenden Entscheidungen unterhält.

Zu Kapitel 6 (Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen, § 28)

Kapitel 6 (Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen, § 28) enthält eine Regelung zur Verfahrenserleichterung für natürliche Personen und kleinere Unternehmen. Diese müssen beispielsweise manche Anträge nach der SBRL, wie beispielsweise die Streitbeilegungsbeschwerde, anstatt bei allen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nur bei der zuständigen Behörde eines betroffenen Mitgliedstaates einreichen.

Zu § 28 (Vereinfachungsregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen)

Es werden Verfahrenserleichterungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen geregelt. Diese beziehen sich insbesondere auf eine Erleichterung bei der Einreichung von Verfahrenshandlungen, die dann nicht bei allen zuständigen Behörden zu erfolgen hat (Absatz 1).

Absatz 2 regelt Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden des Ansässigkeitsstaats der betroffenen Person gegenüber den anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten.

Absatz 3 regelt eine Zugangsfiktion für Mitteilungen nach Absatz 2.

Absatz 4 regelt die Übermittlung zusätzlicher Informationen.

Absatz 5 regelt eine Zugangsfiktion für Mitteilungen nach Absatz 4.

Zu Kapitel 7 (Alternative Streitbeilegung, §§ 29 bis 30)

Kapitel 7 (Alternative Streitbeilegung, §§ 29 bis 30) enthält eine Ermächtigung der betroffenen Mitgliedstaaten, einvernehmlich anstatt eines Beratenden Ausschusses einen Ausschuss für Alternative Streitbeilegung im Bereich der Schiedsverfahrensphase einzusetzen, der für die Streitbeilegung auch von einer abweichenden Methodik Gebrauch machen kann.

Zu § 29 (Ausschuss für Alternative Streitbeilegung)

Absatz 1 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage für ein einvernehmliches Abweichen von der Streitbeilegung vor dem Beratenden Ausschuss hin zu einem Ausschuss für Alternative Streitbeilegung.

Absatz 2 regelt, dass es sich bei dem Ausschuss für Alternative Streitbeilegung auch um einen ständigen Ausschuss handeln kann.

Zu § 30 (Anwendbare Regelungen dieses Gesetzes)

Absatz 1 regelt die sinngemäße Geltung der Regelungen des Beratenden Ausschusses für einen Ausschuss für Alternative Streitbeilegung.

Absatz 2 regelt die zwingende Unabhängigkeit der Mitglieder des Ausschusses für Alternative Streitbeilegung.

Absatz 3 regelt, dass ein Ausschuss für Alternative Streitbeilegung auch hinsichtlich der Streitbeilegungsmethode von den Regelungen dieses Gesetzes abweichen kann. Dies bedeutet, dass anstatt der Abgabe einer Stellungnahme auch beispielsweise ein Verfahren des endgültigen Angebots oder des letzten besten Angebots gewählt werden kann.

Absatz 4 regelt, dass die zuständigen Behörden sich auch für den Ausschuss für Alternative Streitbeilegung über eine Geschäftsordnung einigen müssen.

Zu Kapitel 8 (Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften, §§ 31 bis 33)

Kapitel 8 (Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften, §§ 31 bis 33) enthält Regelungen zur Kostentragung, Steuergeheimnis und Inkrafttreten.

Zu § 31 (Kosten)

Absatz 1 regelt die Kostentragung durch die betroffenen Mitgliedstaaten und deren Umfang.

Absatz 2 regelt, dass die betroffene Person ihre eigenen Auslagen zu tragen hat.

Absatz 3 regelt die Kostentragung der betroffenen Person in bestimmten Fällen.

Zu § 32 (Steuergeheimnis)

Es wird klargestellt, dass nationale Regelungen zum Steuergeheimnis und zu weiteren Geheimhaltungspflichten Anwendung finden.

Zu § 33 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten und die Anwendbarkeit des Gesetzes.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörden, sich über eine Anwendung des Streitbeilegungsverfahrens auch für ältere Fälle zu verständigen.

Tabellarische Gegenüberstellung der Regelungen des EU-DBA-SBG zu den Artikeln der SBRL:

EU-DBA-SBG	SBRL
§ 1	Art. 1 S. 1 HS 1
§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Art. 1 S. 2 HS 2
§ 2 Abs. 1 Nr. 2	Erwägungsgrund (1)
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 S. 1	Art. 1 S. 1 HS 2
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 S. 2	Art. 1 S. 3
§ 2 Abs. 1 Nr. 4	Art. 2 Abs. 1 Buchst. c)
§ 2 Abs. 1 Nr. 5	Art. 2 Abs. 1 Buchst. a)
§ 2 Abs. 1 Nr. 6	Art. 2 Abs. 1 Buchst. b)
§ 2 Abs. 1 Nr. 7	Art. 2 Abs. 1 Buchst. d)
§ 2 Abs. 2	Art. 2 Abs. 2
§ 3	Art. 3 S. 4
§ 4 Abs. 1	Art. 3 Abs. 1 S. 1
§ 4 Abs. 2	Art. 3 Abs. 1 S. 3 HS 1
§ 4 Abs. 3 S. 1	Art. 3 Abs. 1 S. 2
§ 4 Abs. 3 S. 2	Art. 16 Abs. 1
§ 4 Abs. 3 S. 3	--- Klarstellung für dt. Rechtsanwender
§ 4 Abs. 4 S. 1	Art. 16 Abs. 5 S. 1
§ 4 Abs. 4 S. 2	Art. 16 Abs. 5 S. 2
§ 4 Abs. 4 S. 3	--- Klarstellung zu Verfahren nach DBA
§ 5 Nr. 1	Art. 3 Abs. 3 Buchst. a)
§ 5 Nr. 2	Art. 3 Abs. 1 S. 3 HS 2
§ 5 Nr. 3	Art. 3 Abs. 3 Buchst. b)
§ 5 Nr. 4	Art. 3 Abs. 3 Buchst. c)
§ 5 Nr. 5	Art. 3 Abs. 3 Buchst. d)
§ 5 Nr. 6	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. i)
§ 5 Nr. 7	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. ii)
§ 5 Nr. 8	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. iii)
§ 5 Nr. 9	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. iv)
§ 5 Nr. 10	Art. 3 Abs. 3 Buchst. e) Unterbuchst. v)
§ 5 Nr. 11	Art. 3 Abs. 3 Buchst. f)
§ 6 Abs. 1	Art. 3 Abs. 2 S. 1
§ 6 Abs. 2	Art. 3 Abs. 2 S. 2, 3
§ 7 Abs. 1	Art. 3 Abs. 4 S. 1 und Art. 3 Abs. 3 Buchst. f)
§ 7 Abs. 2	Art. 3 Abs. 4 S. 4 und S. 5
§ 8 Abs. 1 S. 1 und S. 2	Art. 3 Abs. 5 S. 1
§ 8 Abs. 1 S. 3	Art. 16 Abs. 3 S. 2
§ 8 Abs. 2 S. 1	Art. 3 Abs. 5 S. 2
§ 8 Abs. 2 S. 2	Art. 5 Abs. 1 S. 2

§ 8 Abs. 3	Art. 5 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bis c)
§ 8 Abs. 4	Art. 5 Abs. 2
§ 9 Abs. 1 S. 1	Art. 5 Abs. 3 S. 1
§ 9 Abs. 1 S. 2	Art. 16 Abs. 3 S. 1
§ 9 Abs. 1 S. 3	--- Hinweis auf Anlaufhemmung der Frist nach § 8 Abs. 1
§ 9 Abs. 2 S. 1	Art. 5 Abs. 3 S. 2 Buchst. a) und b)
§ 9 Abs. 2 S. 2	Art. 5 Abs. 3 S. 3
§ 9 Abs. 2 S. 3	Art. 5 Abs. 3 S. 2 Buchst. c)
§ 10 Abs. 1	Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) und Art. 6 Abs. 2 S. 1
§ 10 Abs. 2 S. 1	Art. 6 Abs. 1 S. 4 (=UA 3 S. 1)
§ 10 Abs. 2 S. 2	--- Parallelität zu § 4 Abs. 2 EU-DBA-SBG (Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde) hergestellt
§ 10 Abs. 2 S. 3	Art. 6 Abs. 1 S. 2 (=UA 2 S. 1)
§ 10 Abs. 2 S. 4	Art. 6 Abs. 1 S. 3 (=UA 2 S. 2)
§ 10 Abs. 3	Art. 6 Abs. 2 S. 1
§ 10 Abs. 4	Art. 6 Abs. 2 S. 2
§ 10 Abs. 5 S. 1	Art. 6 Abs. 2 S. 3
§ 10 Abs. 5 S. 2	--- Regelung, dass wenn die DEU Zurückweisung gerichtlich ersetzt wurde, auch die DEU zuständige Behörde die Einleitung des Verständigungsverfahrens beantragt.
§ 10 Abs. 5 S. 3	Art. 6 Abs. 2 S. 3 (=UA 2 S. 1)
§ 11 Abs. 1	Art. 3 Abs. 6 S. 1
§ 11 Abs. 2	Art. 3 Abs. 6 S. 2
§ 11 Abs. 3	Art. 3 Abs. 6 S. 3
§ 12 Abs. 1	Art. 3 Abs. 6 S. 4 [UA2]
§ 12 Abs. 2	Art. 3 Abs. 5 S. 3 [UA2 S. 1]
§ 12 Abs. 3	Art. 3 Abs. 5 S. 3 [UA2 S. 2]
§ 13 Abs. 1 S. 1	Art. 4 Abs. 1 S. 1
§ 13 Abs. 1 S. 2	Art. 6 Abs. 2 S. 5 (=UA 2 S. 3)
§ 13 Abs. 1 S. 3	--- Fristbeginn ab Zugang der Zulassungsentscheidung durch Beratenden Ausschuss geregelt für zuständige Behörde DEU.
§ 13 Abs. 1 S. 4	Art. 16 Abs. 3 S. 1 und 2
§ 13 Abs. 2	Art. 4 Abs. 1 S. 2 [UA 2 S. 1]
§ 14 S. 1 und S. 2	Art. 3 Abs. 4 S. 2
§ 14 S. 3	--- Klarstellung zu Einigungsfrist
§ 15 Abs. 1	Art. 4 Abs. 2 S. 1
§ 15 Abs. 2	Art. 4 Abs. 2 S. 2
§ 15 Abs. 3	Art. 4 Abs. 2 S. 3
§ 15 Abs. 4 S. 1	Art. 4 Abs. 2 S. 4

§ 15 Abs. 4 S. 1	--- Änderungsmöglichkeit nach nationalem Recht, § 175a AO findet Anwendung.
§ 16 Abs. 1	Art. 4 Abs. 3
§ 16 Abs. 2	--- Sofern bereits vor Ablauf der Einigungsfrist feststeht, dass die zuständigen Behörden keine Einigung erzielen können, kann auch vor Fristablauf die Beendigung des Verständigungsverfahrens ohne Einigung erklärt werden.
§ 16 Abs. 3	--- Klarstellung, dass Erledigung auch im Stadium des Verständigungsverfahrens eintreten kann mit den in § 12 genannten Folgen.
§ 16 Abs. 4	Art. 16 Abs. 2
§ 16 Abs. 5	Art. 16 Abs. 4 Buchst. a)
§ 17 Abs. 1 S. 1	Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 6 Abs. 3
§ 17 Abs. 1 S. 2	Art. 6 Abs. 1 S. 4 (=UA 3 S. 1)
§ 17 Abs. 1 S. 3	--- Parallelität zu § 4 Abs. 2 EU-DBA-SBG (Einreichung der Streitbeilegungsbeschwerde) hergestellt.
§ 17 Abs. 2	Art. 6 Abs. 2 S. 6 (=UA 3 S. 1)
§ 17 Abs. 3 S. 1	Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Art. 18 Abs. 1
§ 17 Abs. 3 S. 2	Art. 6 Abs. 2 S. 7 (=UA 3 S. 2)
§ 17 Abs. 3 S. 3	Art. 14 Abs. 1 S. 2
§ 17 Abs. 3 S. 4	Art. 14 Abs. 1 S. 3
§ 17 Abs. 4	Art. 14 Abs. 2
§ 17 Abs. 5 S. 1	Art. 14 Abs. 3 S. 1
§ 17 Abs. 5 S. 2	Art. 14 Abs. 3 S. 2
§ 17 Abs. 6	Art. 14 Abs. 3 S. 3
§ 18 Abs. 1	Art. 15 Abs. 1
§ 18 Abs. 2 S. 1	Art. 15 Abs. 2 S. 1
§ 18 Abs. 2 S. 2	Art. 15 Abs. 2 S. 2
§ 18 Abs. 3 S. 1	Art. 15 Abs. 3 S. 1
§ 18 Abs. 3 S. 2	Art. 15 Abs. 3 S. 2
§ 18 Abs. 4	Art. 15 Abs. 4 S. 1
§ 18 Abs. 5 S. 1	Art. 15 Abs. 4 S. 2
§ 18 Abs. 5 S. 2	--- Änderungsmöglichkeit nach nationalem Recht, § 175a AO findet Anwendung.
§ 18 Abs. 6	Art. 15 Abs. 4 S. 4 (=UA 2 S. 2)
§ 19 Abs. 1 S. 1	Art. 16 Abs. 6 S. 1
§ 19 Abs. 1 S. 2	Art. 16 Abs. 6 S. 2
§ 19 Abs. 2 S. 1	Art. 16 Abs. 7 S. 1
§ 19 Abs. 2 S. 2	Art. 16 Abs. 7 S. 2
§ 19 Abs. 3	Art. 16 Abs. 2
§ 19 Abs. 4	Art. 16 Abs. 4 Buchst. b) und

	Art. 16 Abs. 4 Buchst. c)
§ 20	Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) bis c)
§ 21	Art. 6 Abs. 1 S. 5 (= UA 3 S. 2)
§ 22 Abs. 1	Art. 13 Abs. 1 S. 1
§ 22 Abs. 2 S. 1	Art. 13 Abs. 1 S. 2
§ 22 Abs. 2 S. 2	--- Stellt sicher, dass auch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, den Mitgliedern des beratenden Ausschusses offenbart werden dürfen.
§ 22 Abs. 2 S. 3	--- Stellt sicher, dass Informationen über Risikomanagementverfahren und interne Weisung nach § 88 Abs. 3 sowie § 156 Abs. 2 AO dem beratenden Ausschuss nicht zur Verfügung gestellt werden.
§ 22 Abs. 3	Art. 13 Abs. 1 S. 3 Buchst. a) bis d)
§ 22 Abs. 4	Art. 13 Abs. 2 S. 1
§ 22 Abs. 5	Art. 13 Abs. 2 S. 2
§ 22 Abs. 6 S. 1	Art. 13 Abs. 3 S. 1
§ 22 Abs. 6 S. 2	Art. 13 Abs. 3 S. 2
§ 22 Abs. 6 S. 3	Art. 13 Abs. 3 S. 3
§ 22 Abs. 7	Art. 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2
§ 23 Abs. 1 S. 1	Art. 8 Abs. 2 S. 1
§ 23 Abs. 1 S. 2	Art. 8 Abs. 2 S. 2
§ 23 Abs. 1 S. 3	Art. 8 Abs. 3
§ 23 Abs. 2	Art. 7 Abs. 1 S. 1 (= UA 1) und Art. 7 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 S. 2 (= UA 2)
§ 23 Abs. 3 S. 1 und S. 2	Art. 7 Abs. 1 S. 3 (= UA 3 S. 1)
§ 23 Abs. 3 S. 3	Art. 7 Abs. 1 S. 4 (= UA 3 S. 2)
§ 23 Abs. 4	Art. 7 Abs. 3
§ 23 Abs. 5 S. 1	Art. 8 Abs. 6 S. 1
§ 23 Abs. 5 S. 2	Art. 8 Abs. 6 S. 2
§ 24 Abs. 1	Art. 8 Abs. 4
§ 24 Abs. 2	Art. 8 Abs. 5 S. 1 (=UA 1)
§ 24 Abs. 3 S. 1	Art. 8 Abs. 5 S. 1 (=UA 12)
§ 24 Abs. 3 S. 2 und S. 3	Art. 15 Abs. 4 S. 3 (=UA 2 S. 1)
§ 25 Abs. 1 S. 1	Art. 9 Abs. 1 S. 1
§ 25 Abs. 1 S. 2	Art. 9 Abs. 1 S. 2 und Art. 9 Abs. 2 S. 1
§ 25 Abs. 2 S. 1	Art. 9 Abs. 2 S. 2
§ 25 Abs. 2 S. 2	Art. 9 Abs. 2 S. 3
§ 25 Abs. 3	Art. 9 Abs. 3 S. 1 (=UA 1)
§ 25 Abs. 4	Art. 9 Abs. 3 S. 2 (=UA 2)
§ 25 Abs. 5 S. 1	Art. 9 Abs. 3 S. 3 (=UA 3 S. 1)
§ 25 Abs. 5 S. 2	Art. 9 Abs. 3 S. 4 (=UA 3 S. 2)
§ 25 Abs. 5 S. 3	Art. 9 Abs. 3 S. 5 (=UA 3 S. 3)
§ 25 Abs. 5 S. 4	Art. 9 Abs. 3 S. 6 (=UA 3 S. 4)

§ 25 Abs. 6	Art. 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2
§ 26 Abs. 1 und Abs. 2	Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) bis c) und Art. 11 Abs. 2 S. 1 (=UA 1)
§ 26 Abs. 3	Art. 11 Abs. 2 S. 2 Buchst. a bis g) (=UA 2)
§ 26 Abs. 4	Art. 11 Abs. 2 S. 3 (=UA 3 S. 1)
§ 26 Abs. 5	Art. 11 Abs. 3 S. 1 bis S. 3
§ 26 Abs. 6 S. 1	Art. 11 Abs. 4 S. 1
§ 26 Abs. 6 S. 2	Art. 11 Abs. 4 S. 2
§ 27 Abs. 1	Art. 18 Abs. 2
§ 27 Abs. 2	Art. 18 Abs. 3 S. 1 und S. 2 (=UA 1)
§ 27 Abs. 3	Art. 18 Abs. 3 S. 1 und S. 2 (=UA 2)
§ 27 Abs. 4	Art. 18 Abs. 4
§ 27 Abs. 5 S. 1	Art. 18 Abs. 5
§ 27 Abs. 5 S. 2	Art. 19 Abs. 3
§ 28 Abs. 1	Art. 17 S. 1 (=UA 1 S. 1)
§ 28 Abs. 2	Art. 17 S. 2 (=UA 1 S. 2)
§ 28 Abs. 3	Art. 17 S. 3 (=UA 1 S. 3)
§ 28 Abs. 4	Art. 17 S. 4 (=UA 2 S. 1)
§ 28 Abs. 5	Art. 17 S. 5 (=UA 2 S. 2)
§ 29 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1 S. 1
§ 29 Abs. 2	Art. 10 Abs. 1 S. 2
§ 30 Abs. 1	Art. 10 Abs. 4
§ 30 Abs. 2	Art. 10 Abs. 2 S. 1
§ 30 Abs. 3 S. 1	Art. 10 Abs. 2 S. 2
§ 30 Abs. 3 S. 2	Art. 10 Abs. 2 S. 3
§ 30 Abs. 4	Art. 10 Abs. 3
§ 31 Abs. 1	Art. 12 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) und b)
§ 31 Abs. 2	Art. 12 Abs. 1 S. 2
§ 31 Abs. 3	Art. 12 Abs. 2
§ 32	Art. 3 Abs. 4 S. 3
§ 33 Abs. 1	Art. 23 S. 2 (=UA 2 S. 1)
§ 33 Abs. 2	Art. 23 S. 3 (=UA 2 S. 2)